

99050011005000, 99018037001000, 99150035001000,
99018035001000, 99150020001000, 99150041001000,
99018075001000, 99018085001000, 99018140001000,
99150025001000, 99018081001000, 99150027001000,
99150012001000, 99018073001000, 99150022001000,
99150042001000, 99018083001000, 99150037001000,
99150024001000, 99150034001000, 99150014001000,
99150019001000, 99018079001000, 99150029001000,
99150039001000, 99018071001000, 99018139001000,
99150040001000, 99018049001000, 99150011001000,
99150030001000, 99018077001000, 99018087001000,
99150021001000, 99018069001000, 99150028001000,
99150026001000, 99150036001000, 99150013001000,
99150038001000, 99150023001000, 99150033001000

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12115/L100042>

Heruntergeladen am

99050011005000, 99018037001000, 99150035001000, 99018035001000, 99150020001000, 99150041001000, 99018075001000, 99018085001000, 99018140001000,

Modul	Sachverhalt
Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050011005000, 99018037001000, 99150035001000, 99018035001000, 99150020001000, 99150041001000, 99018075001000, 99018085001000, 99018140001000, 99150025001000, 99018081001000, 99150027001000, 99150012001000, 99018073001000, 99150022001000, 99150042001000, 99018083001000, 99150037001000, 99150024001000, 99150034001000, 99150014001000, 99150019001000, 99018079001000, 99150029001000, 99150039001000, 99018071001000, 99018139001000, 99150040001000, 99018049001000, 99150011001000, 99150030001000, 99018077001000, 99018087001000, 99150021001000, 99018069001000, 99150028001000, 99150026001000, 99150036001000, 99150013001000, 99150038001000, 99150023001000, 99150033001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsfachberufe; Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Altenpflegerin, Gesundheitspflegerin, Krankenpflegerin, Anerkennung Ausbildung, Anerkennung Zeugnis, Zeugnisanerkennung, Anerkennung ausländische Ausbildung, Anerkennung ausländischer Berufsabschluss, Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Anerkennung ausländischer Berufsausbildung, Anerkennung eines ausländischen Berufsabschluss, Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen, Bewertung ausländischer Bildungsnachweise in einem Gesundheitsfachberuf, Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes, Gleichwertige Ausbildung, Zeugnisanerkennung
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/orthoptg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/orthoptg/_1.html https://www.buzer.de/gesetz/5540/index.htm https://www.buzer.de/gesetz/5540/index.htm http://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland eine Tätigkeit unter einer

Modul

Sachverhalt

geschützten Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf ausüben möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Volltext

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung brauchen Sie, wenn Sie eine Tätigkeit unter einer der nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten geschützten Berufsbezeichnungen in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wollen:

- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Hebamme
- Logopädin oder Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie
- Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Podologin oder Podologe, und Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Modul

Sachverhalt

Erlaubnispflichtig ist das Führen der Berufsbezeichnungen, nicht aber grundsätzlich die Berufstätigkeit. Durch den Schutz der Berufsbezeichnung erfährt allerdings auch die Ausübung des jeweiligen Berufs mittelbar einen gewissen Schutz, da für eine qualifizierte gesundheitsfachberufliche Tätigkeit in der Regel examinierte Kräfte eingesetzt werden. Für einzelne Gesundheitsfachberufe ist neben der Berufsbezeichnung auch die Tätigkeit als solche geschützt: Im Bereich der Geburtshilfe (Hebammen) sowie in den Berufen der medizinisch-technischen Assistenten, der Notfallsanitäter und der Pflegefachkräfte sind bestimmte Tätigkeiten den Inhaberinnen und Inhabern der Erlaubnis vorbehalten.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist, dass Sie fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sind und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

****Fachliche Eignung****

Die fachliche Eignung kann angenommen werden, wenn Sie die jeweilige Berufs- oder Hochschulbildung in Deutschland vollständig abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden. Dies ist gegenüber der Berufszulassungsstelle nachzuweisen.

Soweit Sie nicht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ausgebildet wurden, kann die fachliche Eignung angenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind grundsätzlich die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen.

Modul

Sachverhalt

****Persönliche Eignung (Zuverlässigkeit)****

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Sie sich keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies ist durch ein aktuelles behördliches Führungszeugnis nachzuweisen, das erst auf gesonderte Anforderung einzureichen ist.

****Gesundheitliche Eignung****

Ferner müssen Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Dies ist durch ein aktuelles ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das erst auf gesonderte Anforderung einzureichen ist.

****Sprachkenntnisse****

Nach den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe setzt die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung u. a. voraus, dass die antragstellende Person über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (siehe z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Masseur- und Physiotherapeutengesetz). Hierzu hat die 92. Gesundheitsministerkonferenz vom 05./06. Juni 2019 einstimmig Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen beschlossen. Danach gilt Folgendes:

1. Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellenden, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.
2. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn

Modul

Sachverhalt

die oder der Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder ein von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführtes, getragenes oder anerkanntes Programm zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen, das auch einen berufsbezogenen Deutschkurs umfasst (mindestens Niveau GER B2, bei Logopädinnen und Logopäden Niveau GER C2), erfolgreich abgeschlossen hat.

3. Sofern der Nachweis nicht nach 1. oder 2. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Fachsprachentests beim Bayerischen Landesamt für Pflege als nachgewiesen.

4. Fachsprachtests, die bei der zuständigen Stelle eines anderen Landes absolviert wurden, sowie Fachsprachtests von anderen Prüfungseinrichtungen werden als Nachweis anerkannt, sofern gewährleistet ist, dass die dortige Prüfung mit dem Fachsprachtest beim Bayerischen Landesamt für Pflege gleichwertig ist. Ob diese Voraussetzung, die von den Antragstellenden nachzuweisen ist, im Einzelfall vorliegt, ist bei Bedarf vorab mit der zuständigen Berufszulassungsstelle zu klären.

Im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens ist gegenüber der zuständigen Behörde einer der oben genannten Nachweise zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

In Bayern wurde eine Fachsprachenprüfung für alle Gesundheitsfachberufe (ohne Pflege) am Bayerischen Landesamt für Pflege eingerichtet. Diese orientiert sich an dem GER Niveau B2 (bei Logopädinnen und Logopäden C2). Es handelt sich um eine Präsenzprüfung, die am Bayerischen Landesamt für Pflege in Amberg stattfindet.

Modul

Sachverhalt

Sollte bei Ihnen eine Fachsprachenprüfung erforderlich sein, können Sie diese am Bayerischen Landesamt für Pflege absolvieren. Die jeweilige Regierung verweist sie dann im Berufszulassungsverfahren an das Bayerische Landesamt für Pflege, wo die Prüfung organisiert und qualitätsgesichert durchgeführt wird.

Nähere Informationen zur Fachsprachenprüfung finden Sie im Reiter „Weiterführende Links“ unter dem Stichwort „Fachsprachenprüfung – Bayerisches Landesamt für Pflege (LFP)“.

Kosten

Die Kosten für das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung bewegen sich je nach Aufwand im Einzelfall in einem Rahmen von 40 bis 500 EUR.

Anerkennungsinteressierte, die nur über geringe finanzielle Eigenmittel verfügen, können einen Zuschuss für die Berufsankennung beantragen. Informationen zur Beantragung des Anerkennungszuschusses finden Sie unter „Weiterführende Links“.

Sollte bei Ihnen eine Fachsprachenprüfung erforderlich sein, fallen darüber hinaus Gebühren für die Prüfungsteilnahme an. Die Prüfungsgebühr beträgt 350 EUR.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei der Regierung beantragen in deren Zuständigkeitsgebiet Sie künftig Ihren Beruf ausüben wollen. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle und ggf. lokal gültige Informationen werden Ihnen angezeigt, wenn Sie über „Ort auswählen“ den Ort auswählen, an dem Sie Ihren Beruf ausüben möchten.

Bearbeitungsdauer

Frist

Es sind keine Fristen einzuhalten.

weiterführende Informationen

<http://www.justiz-dolmetscher.de/>
<http://www.justiz-dolmetscher.de/>
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Modul	Sachverhalt
	<p> erkennungszuschuss.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszuschuss.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/en/index.php https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php https://www.lfp.bayern.de/fachsprachenpruefung/ https://www.lfp.bayern.de/fachsprachenpruefung/ https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/rob-sz/55.2/rof_55.2-106/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/rob-sz/55.2/rof_55.2-106/index </p>
Hinweise	<p>Informationen zu den einzureichenden Unterlagen können Sie den Antragsformularen entnehmen; weiterführende Informationen erhalten Sie bei den für die Berufszulassung zuständigen Bezirksregierungen.</p>
Rechtsbehelf	<p>verwaltungsgerichtliche Klage</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>BayernPortal, BayernPortal</p>